

Bundesministerium für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort

Stubenring 1  
1010 Wien

Per Email: [post.l7@bmdw.gv.at](mailto:post.l7@bmdw.gv.at)

BEREICH Integrierte Aufsicht  
GZ FMA-LE0001.220/0001-INT/2019  
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Christoph Seggermann

TELEFON (+43-1) 249 59 -4216

TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299

E-MAIL [christoph.seggermann@fma.gv.at](mailto:christoph.seggermann@fma.gv.at)

E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 10.01.2019

**Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für eine Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Standes- und Ausübungsregeln für Gewerbetreibende, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ausüben (Standesregeln für Versicherungsvermittlung); BMDW-30.680/0008-I/7/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Verordnungsentwurf für Standesregeln für die Versicherungsvermittlung Stellung nehmen zu können, mit dem die Informations- und Wohlverhaltensregeln der Versicherungsvertriebsrichtlinie (EU) 2016/97, soweit sie selbstständige Versicherungsvermittler betreffen, umgesetzt werden sollen.

**Zu § 1 Abs. 9 und § 9 Abs. 1 (Rechtzeitigkeit der Information):**

§ 1 Abs. 9 und § 9 Abs. 1 des Entwurfes verlangen vom selbständigen Versicherungsvermittler eine „rechtzeitige“ Information des Versicherungsnehmers vor Abgabe seiner Vertragserklärung bzw. vor dem Abschluss eines Vertrags. Im Unterschied dazu verlangen die §§ 130 Abs. 1 und 135c Abs. 1 VAG 2016 von Versicherungsunternehmen, die dieselbe Vorgabe aus der Versicherungsvertriebsrichtlinie (EU) 2016/97 umsetzen, lediglich eine Information „vor Vertragsabschluss“ bzw. „vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers“, ohne explizit auf die Rechtzeitigkeit abzustellen. In beiden Fällen erscheint es zweifellos sinnvoll, dass der Versicherungsnehmer ausreichend Zeit haben soll, um die erhaltenen Informationen zu prüfen. Um dieses Regulierungsziel zu erreichen und eine Ungleichbehandlung je nachdem, ob der Vertrieb durch ein Versicherungsunternehmen oder einen selbständigen Versicherungsvermittler erfolgt, zu vermeiden, regen wir eine Angleichung der Wortlaute an.

**Zu § 3 Abs. 7 (standardisierte Informationserteilung):**

§ 3 Abs. 7 des Entwurfes normiert, dass beim Vertrieb von Nichtlebensversicherungsprodukten die Informationen mittels eines standardisierten Informationsblatts gemäß § 133 Abs. 3 VAG 2016 zu erteilen sind. Ein entsprechender Verweis auf das standardisierte Informationsblatt für Risikolebensversicherungsprodukte gemäß § 135c Abs. 3 VAG 2016 („LIPID“) ist dem Entwurf jedoch nicht zu entnehmen. Ein entsprechender Verweis auf das LIPID wird daher angeregt.

**Zu § 5 Abs. 1 Z 3 (Sprache der Informationserteilung):**

§ 5 Abs. 1 Z 3 des Entwurfes sieht vor, dass abseits einer Abrede zwischen den Vertragsparteien



für die Informationserteilung eine Amtssprache des Mitgliedstaates, in dem das Risiko belegen ist oder in dem die Verpflichtung eingegangen wird, zu wählen ist. Hingegen sieht Art. 20 Abs. 7 Buchstabe d der Versicherungsvertriebsrichtlinie (EU) 2016/97 nur die Amtssprache des Mitgliedstaates, in dem das Versicherungsprodukt angeboten wird, vor. Wir regen an, den Entwurf an das Sprachenregime der zugrunde liegenden Richtlinie anzupassen.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an den Präsidenten des Nationalrates ([begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)) übermittelt.


Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

MMag.a Dr.in Julia Lemonia Raptis, LL.M LL.M

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt

<b>Signaturwert</b>	AZCPgiFAQv42MU6Rs5TRpQzjVDABJlIKaxsGhEtbPoSglG3MksVN2Q9rnpdocUwzSeTw+cRnuzU0Ei43zIdMeN/lCMZQT3XvEearvLf54F4ZH/fCKrbTs5olRZq/EOJnDk0Nx9H37ewbo+lvaeMkfWtDEz3lrywVwfc0twl55p3FMvc6b44QgRSYD2U7uS/p6dcnsAzEYwphYmWm7o9sZui5UOVR4of2Y4z1mmwpjEjsVCNlyoYlAKL9RhJt2gbalK7CS1zXGchVDmQtCx0zRVoMH6uEP4QMlxTo89Qswckj6HyqIj0BFswMobtOUvE0qHFPu11383KXTLZShqbfq==	
	<b>Unterzeichner</b>	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2019-01-10T09:46:28Z
	<b>Aussteller-Zertifikat</b>	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	<b>Serien-Nr.</b>	532114608
	<b>Methode</b>	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	